

Informationen zur Umsetzung der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus inkl. Änderungen vom **05.05.2020**

Stand **6.5.2020**

Geöffnet bleiben alle Einrichtungen, die für das tägliche Leben benötigt werden und die eine lückenlose Versorgung sicherstellen <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

Das sind:

- **der gesamte Lebensmittelhandel, d.h. Supermärkte, Discounter, Bäckereien, sowie Getränkemärkte**
- Lokale, Gaststätten, Restaurants, inkl. Fast-Food-Restaurants, Betriebskantinen und Mensen nur als Außer-Haus-Verkauf,
- nichtöffentliche Betriebskantinen zur ausschließlichen Versorgung der Beschäftigten
- **Wochenmärkte**
- **landwirtschaftlicher Direktverkauf, Hofläden**
- **Abhol- und Lieferdienste**
- **Großhandel**
- **Bau- und Gartenmärkte für Privat- und Gewerbekunden**
- **Blumenläden**
- **Apotheken, Drogerien und Sanitätshäuser**
- Banken, Sparkassen und Geldautomaten
- Pfandleiher ohne Verkauf
- **Poststellen inkl. Brief- und Versandhandel**
- **Optiker und Hörgeräte-Akustiker**
- **Tierbedarfshandel**
- **Tankstellen**
- **Zeitungsverkaufsstellen**
- **Kfz- und Fahrradwerkstätten und -handel**
- **Reinigungen und Waschsalons**
- **Verkaufsstellen von Fahrkarten für den ÖPNV**
- **Handyläden und Telefonshops**
- **Buchhandlungen**
- **alle Verkaufsstellen und Geschäfte mit nicht mehr als 800 m² tatsächlich genutzter Verkaufsfläche, inkl. Verkaufsstellen in Einkaufszentren**

Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung (§ 9 der Nds. VO):

Besucherinnen und Besucher von den in der Auflistung fettgedruckten Einrichtungen und von Einkaufszentren und Personen, die als Fahrgast ein Verkehrsmittel des Personenverkehrs und die hierzu gehörenden Einrichtungen, wie zum Beispiel Haltestellen und Aufenthaltsbereiche am Gleis, nutzen, sind verpflichtet, eine textile Barriere als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen, wenn sie älter als 6 Jahre sind.

Als Mund-Nasen-Bedeckung gilt jede textile Barriere, die aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet ist, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln durch Husten, Niesen und Aussprache zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie; geeignet sind auch Schals, Tücher, Buffs, aus Baumwolle oder anderem geeignetem Material selbst hergestellte Masken oder Ähnliches.

Ausnahmen: Personen, für die aufgrund von Vorerkrankungen, z. B. schwere Herz- oder Lungenerkrankungen, wegen des höheren Atemwiderstands das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nicht zumutbar ist, sind von der Verpflichtung nach Absatz 1 ausgenommen.

Verstöße gegen diese Pflicht stellen erst ab 4.5.2020 eine Ordnungswidrigkeit dar!

Für das Personal in diesen Einrichtungen gilt derzeit keine Verpflichtung nach der VO!

Alle diese Betriebe dürfen nur noch öffnen, wenn sie folgenden Verpflichtungen nachkommen (§ 8 der Nds. VO):

- **Mindestabstand 1,5 m zwischen den Kund*innen sicherstellen**
- **in geschlossenen Räumen durchschnittl. max. 1 Person auf 10m² Verkaufsfläche**
- **Vorkehrungen zur Steuerung des Zutritts, zur Vermeidung von Warteschlangen und zur Gewährleistung der Hygieneanforderungen treffen**
- **Zusätzlich müssen die Betreiber*innen der Einkaufszentren Vorkehrungen treffen, damit die maximal eine Person auf 10m² Verkaufsfläche eingehalten werden können (Maximalzahl Kundeneinlass). Sie haben auch auf Verkehrsflächen Vorkehrungen zu treffen, dass es nicht zu Ansammlungen kommt, bei denen der 1,5m-Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.**
- **Auch in Einkaufszentren dürfen keine Getränke und Speisen zum Verzehr vor Ort angeboten werden.**
- **Das Bestellen von Waren und deren Abholung vor Ort ist weiterhin unter genannten Voraussetzungen zulässig.**

Die Nutzung von Autowaschanlagen, sowie SB-Waschanlagen ist erlaubt, sofern der Abstand von 1,5m zwischen zwei Personen eingehalten wird.

Der Verzehr von Speisen und Getränken aus ehemaligen Gaststätten/Imbissen/Eisdielen ist innerhalb eines Umkreises von 50m um diese Betriebe untersagt. **Die Notwendigkeit der Vorbestellung im Rahmen des Außerhausverkaufs bei diesen Betrieben ist entfallen. Ein Tresenverkauf (innerhalb des Gebäudes) ist ebenfalls unter Beachtung der o.g. Abstandsregelungen gestattet.**

Aus einem Eisverkaufsfahrzeug heraus kann Eis unter Beachtung der Abstandsregelungen verkauft werden. Auch die Abgabe von Eis in Waffeln u. ä. ist zulässig, wenn auf das Verbot des Verzehrs innerhalb von 50 m hingewiesen wird.

Bei **mobilen Verkaufsstätten** sind die o. g. Abstands- und Verzehrr Regelungen zu beachten.

Die Inanspruchnahme ambulanter oder stationärer medizinischer und veterinärmedizinischer Versorgungsleistungen sowie der Besuch bei Angehörigen medizinischer Fachberufe, **ist gestattet (z.B. Physio- oder Psychotherapie, Heil- und Chiropraktiker, Logopäden).**

Alle nicht dringend notwendigen Dienstleistungen, bei denen der Mindestabstand von 1,5 Metern von Mensch zu Mensch nicht eingehalten werden kann, (z.B. Nagel-, Kosmetik- und Tattoostudios, Massagesalons, Escort) sind untersagt.

Frisöre dürfen ab **4.5.2020** wieder öffnen, wenn:

- Hygieneregeln beachtet werden,
- Mindestabstand 1,5 m zwischen den Kund*innen gewährleistet ist,
- Frisör*in Mund-Nasen-Bedeckung trägt,
- nach jeder/m Kund*in Hände desinfiziert,
- Name, Kontaktdaten, Zeitpunkt Betreten und Verlassen des Salons mit Einverständnis dokumentiert und 3 Wochen aufbewahrt werden, ohne Einverständnis kein Bedienen zulässig.

Angeln ist unter Wahrung der Abstandspflichten wieder in **allen Angelteichen erlaubt.**

Zusammenkünfte in Kirchen, Moscheen, Synagogen und anderer Glauben- und Weltanschauungsgemeinschaften, sowie Zusammenkünfte in Gemeindezentren und gemeindlichen Einrichtungen sind unter Einhaltung der Abstandsregelung wieder gestattet.

Der Besuch **zoologischer Gärten, Tierparks, Freilichtmuseen, botanischer Gärten und ähnlicher Einrichtungen mit weitläufigen Anlagen im Freien** ist **zulässig** sofern ein Abstand von 1,5m gewahrt werden kann. In diesen Einrichtungen vorhandene Restaurationsbetriebe dürfen einen Außer-Haus-Verkauf anbieten. Der Verzehr ist innerhalb eines Umkreises von 50m allerdings nicht erlaubt.

Der Besuch von **Museen, ausgenommen Freilichtmuseen, sowie Ausstellungen, Galerien und Gedenkstätten ist zulässig** sofern ein Abstand von 1,5m gewahrt werden kann und sichergestellt ist, dass sich max. eine Person pro 10qm Verkehrsfläche dort aufhält. **Es gilt zudem während des Aufenthalts eine Mund-Nasenbedeckung.**

Der Besuch und die Nutzung eines **Spielplatzes** im Freien durch Kinder bis zum 12. Lebensjahr ist unter Aufsicht einer volljährigen Person zulässig. Auch hier gilt die **Abstandsregel**, ausgenommen Personen des eigenen Hausstands.

Dienstleistungen wie **Versicherungsbüros, Reisebüros, Rechtsanwälte und Notare sowie Schneidereien sind möglich, sofern eine 1:1 Kundenbetreuung sowie die Abstandsregelungen** sichergestellt sind.

Fahrschulen: Der theoretische Unterricht, die Vorbereitung auf und die Durchführung der theoretischen Prüfung sowie der **praktische Unterricht mit voraus- oder hinterherfahrenden motorisierten Zweirädern** sind unter Beachtung des Abstands von 1,5m zulässig.

Verstöße gegen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 der Niedersächsischen Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Corona-Virus in Verbindung mit § 73 Absatz 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes dar und werden mit Bußgeldern bis 25.000 Euro geahndet. Verstöße gegen § 9 der VO (Verpflichtung, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen) stellen erst ab 4.5.2020 eine Ordnungswidrigkeit gemäß § 12 der VO dar.